



# Förderrichtlinie der Gemeinschaftsstiftung Mühlviertel

## Präambel

- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.
- Die Gemeinschaftsstiftung Mühlviertel möchte eine Gemeinschaft schaffen, die sich gegenseitig unterstützt.
- Unser Ziel für das Mühlviertel – ein guter Platz zum Leben.
- Wenn die Stiftung das Projekt nicht selbst umsetzt bzw. andere spendenbegünstigte Organisationen fördert, bedient sie sich des Erfüllungsgehilfen, der dieses Projekt im Auftrag und nach Weisung der Stiftung realisiert.
- Mit der Vergabe von Fördermitteln unterstützt die Stiftung Projekte, die zur Lebensqualität, zum sozialen Miteinander und zur nachhaltigen Entwicklung im Mühlviertel beitragen.
- Diese Förderrichtlinie dient der transparenten Mittelvergabe und basiert auf den Zielen und Zwecken der Gründungserklärung.

## 1. Ziele der Förderung

Die Förderung konzentriert sich auf die unbürokratische Unterstützung kleiner, lokaler Projekte, die durch bestehende institutionelle Förderwege nicht erreicht werden. Der räumliche Wirkungsbereich der Stiftung ist das gesamte österreichische Bundesgebiet, insbesondere das Mühlviertel.

Gefördert werden Projekte, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgen. Dies sind insbesondere Projekte in den Bereichen

- a) Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen;
- b) Umwelt-, Natur-, Klima-, Arten- und Tierschutz;
- c) Förderung der Volksbildung;
- d) Erziehung und Berufsausbildung in der Region;
- e) Förderung der Grund- und Menschenrechte;
- g) Katastrophenhilfe insbesondere im Mühlviertel;
- h) Verbesserung der Lebensqualität für Kinder und Jugendliche, Familien, Senior:innen, beeinträchtigte Menschen;

- i) Unterstützung und Förderung von Bürgerbeteiligung, der Freiwilligenarbeit, der Denkmalpflege;
- j) Stärkung der Demokratie insbesondere in Bezug auf soziales und gesellschaftliches Zusammenleben;
- k) Förderung von Kunst- und Kultur;
- l) Förderung des Sports und der Gesundheit; und
- m) Förderung von Wissenschaft und Forschung

## 2. Fördervoraussetzungen

- a) **Antragsberechtigung:** Bevorzugt gefördert werden Projektideen von Menschen, die dies nicht von Berufswegen tun und keinen entsprechenden institutionellen / professionellen Hintergrund haben.  
Fördermittel können auch von gemeinnützigen Organisationen, Vereinen, Schulen, Kindergärten und Initiativen beantragt werden.  
Antragstellende müssen über eine lokale Verankerung in der Region verfügen oder zumindest eine starke Verbindung zu lokalen Partnerorganisationen haben.  
Ist der Antragsteller keine spendenbegünstigte Organisation, muss ein Erfüllungsgehilfenvertrag abgeschlossen werden. Der Erfüllungsgehilfe verpflichtet sich, das Projekt im Namen und für Rechnung der Stiftung durchzuführen und dabei ausschließlich deren satzungsmäßigen Zwecken zu dienen.
- b) **Gemeinwohl und Gemeinnützigkeit:** Das Projekt muss den Stiftungszwecken dienen. Es werden keine Projekte gefördert, die bloß privaten Nutzen maximieren.
- c) **Eigenleistung:** Voraussetzung für eine Förderung ist eine angemessene Eigenbeteiligung oder Eigenleistung. Arbeitsleistungen werden mit einem Stundensatz von 20 Euro bewertet, dienen jedoch ausschließlich dem Nachweis der Eigenleistung und werden nicht ausbezahlt.
- d) **Nachhaltigkeit und Innovation:** Projekte mit langfristiger Wirkung werden bevorzugt gefördert. Besonders erwünscht sind Projekte mit Modell- oder Vorbildcharakter, die innovativ und zukunftsweisend sind.
- e) **Transparenz und Berichtspflichten:** Die geförderten Projekte müssen nach Abschluss mit einem Endbericht und Projektabrechnung dokumentiert werden. Wesentliche Änderungen am Projekt müssen der Stiftung unverzüglich mitgeteilt werden.

## 3. Ausschlusskriterien

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Projekte, die bloß privaten Nutzen maximieren bzw. unternehmerische Tätigkeiten sind.
- b) Projekte, die parteipolitisch sind oder außerhalb der Verfassung stehen.
- c) Persönliche Aus- und Weiterbildungskosten.



- d) Allgemeine Vereinsförderungen.
- e) Freizeit- und Vergnügungsveranstaltungen, bei denen vorrangig Geselligkeit im Vordergrund steht.

## 4. Förderumfang

1. **Höhe der Förderung:** Die Fördersumme richtet sich nach dem Bedarf des Projekts und den verfügbaren Mitteln der Stiftung. Normalerweise liegt eine Förderung zwischen 500 und 2.500 Euro. Projekte werden mit maximal 5.000 Euro gefördert. Ausgenommen von dieser Regelung sind Projekte aus Pkt. 4/3 d) aus dieser Förderrichtlinie.
2. **Förderformen:** Die Stiftung kann Projekte durch finanzielle Zuschüsse oder Sachleistungen unterstützen.
3. **Varianten der Ausschüttung von Stiftungskapital:**
  - a) zu einem bestimmten Zeitpunkt ist genug Geld vorhanden, um einen allgemeinen Aufruf starten zu können. Der Stiftungsvorstand schreibt einen Aufruf aus und lädt Initiativen ein, sich um Projektgeld zu bewerben. Die Aufrufe werden über eigene (Website, Social-Media-Kanäle) sowie über die Kommunikationskanäle von Partner:innen (LEADER-Regionen, Presse, Netzwerk, Gemeinden, etc.) verbreitet.
  - b) Der Stiftungsvorstand kann aber auch einen Aufruf nur für ein bestimmtes Thema machen.
  - c) Es sind noch nicht genügend / ausschüttbare Mittel vorhanden: Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsbeirat möchten ein bestimmtes Gemeinwohlthema platzieren. Daher gibt es zuerst einen Aufruf an Geldgeber für dieses Thema. Sobald genug Geld zusammen ist, wird das Thema entweder selbst umgesetzt oder es gibt Initiativen, die das Projekt umsetzen wollen. Hier gilt, dass immer zuerst nach Initiativen gesucht wird, die das Projekt umsetzen wollen. In Ausnahmefällen kann das Thema auch selbst umgesetzt werden, indem eine Arbeitsgruppe im Beirat dafür eingerichtet wird.
  - d) Es können Projekte auch zu anderen Bereichen (siehe Punkt 1) von interessierten Projektwerber:innen (siehe Punkt 2.1) angefragt werden. Diese werden vom Beirat und Vorstand behandelt und wenn gutgeheißen, wird eine mögliche Vorgangsweise abgestimmt.

## 5. Antragstellung

1. **Antragsfristen:** Förderanträge können innerhalb der im Förderaufruf bekannt gegebenen Frist eingereicht werden.
2. **Erforderliche Unterlagen:** Das einzureichende Antragsformular umfasst unter anderem:



- Eine Beschreibung des Projekts (Ziele, Zielgruppen, Maßnahmen).
  - Einen Finanzplan mit Angaben zu Eigen- und Fremdmitteln.
  - Einen Zeitplan und Verantwortlichkeiten.
3. Die Projektanträge werden vollständig per Mail an die Gemeinschaftsstiftung Mühlviertel ([info@gs-muehlviertel.at](mailto:info@gs-muehlviertel.at)) übermittelt und dem Beirat zur Projektauswahl weitergeleitet.

## 6. Entscheidungsverfahren

1. **Entscheidungsträger:** Der Projektbeirat erstellt vorab einen Vorschlag für die Auswahl der Projekte, nachdem die Projektanträge persönlich von den Projektwerber:innen in einer nicht-öffentlichen Sitzung präsentiert wurden. Der Vorstand der Stiftung entscheidet endgültig über die Förderanträge.
2. **Kommunikation:** Der Vorstand informiert die Projektwerber:innen schriftlich über die Entscheidung und es wird ein Fördervertrag, oder wenn notwendig, ein Erfüllungsgehilfenvertrag erstellt, in dem auch allfällige Auflagen wie Zwischenbericht, Abrechnungs- oder Auszahlungsmodalitäten bekannt gegeben werden.
3. **Rechtsanspruch:** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Aus der einmaligen oder wiederholten Einräumung von Begünstigungen können grundsätzlich keinerlei Ansprüche auf die Einräumung von weiteren Begünstigungen abgeleitet werden. Begünstigungen werden daher - sofern der Stiftungsvorstand nicht ausdrücklich Gegenteiliges beschließt oder die Gründungserklärung Gegenteiliges vorsieht - nur für den Einzelfall gewährt.

## 7. Abwicklung

Wir wollen als Stiftung Projekte ermöglichen. Wir nehmen das Rechtliche ernst, damit Projektwerber:innen sich auf ihr Projekt konzentrieren können.

Der Förder-/Erfüllungsgehilfenvertrag ist das rechtlich notwendige Werkzeug, damit gemeinnütziges Geld weitergeben werden darf.

### Weiteres Prozedere / Abwicklung / Abrechnung

1. Nach der Unterzeichnung des Förder-/Erfüllungsgehilfenvertrags wird die vereinbarte Akonto-Zahlung an die Förderwerber:in überwiesen.
2. Bei Abschluss eines Erfüllungsgehilfenvertrags wird das Projekt im Namen und für Rechnung der Stiftung durchgeführt. Auf die exakte Umsetzung der Rechnungslegung bei den Ausgaben ist zu achten. Einnahmen gehören ebenfalls genau aufgezeichnet. Die Belege sind im Original zu übermitteln. Projekte können mehrere Förderer / Sponsoren haben. Eine Überförderung ist ausgeschlossen. Wenn ein Projekt mehrere Förderer hat, müssen Kosten und Einnahmen genau zugeordnet werden können.



3. Förderwerber:innen erstellen Endbericht und Abrechnung inkl. Belege, gegebenenfalls auch einen Zwischenbericht, wenn das Projekt über das Jahresende hinausgeht.
4. Nach der Prüfung der Berichte und der endgültigen Verbuchung des Projektes in der Buchhaltung der Gemeinschaftsstiftung Mühlviertel wird die Rest-Förderung ausbezahlt.

## 8. Öffentlichkeitsarbeit

1. **Hinweis auf Förderung:** Geförderte Projekte müssen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form auf die Unterstützung durch die Gemeinschaftsstiftung Mühlviertel hinweisen. Das Logo der Gemeinschaftsstiftung Mühlviertel ist zu verwenden.
2. **Nutzungsrecht:** Mit der Unterschrift des Förder-/Erfüllungsgehilfenvertrages und der Entgegennahme der Förderung erklären Förderwerber:innen ihr Einverständnis, dass die Stiftung ihrerseits im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt berichtet.
3. **Bildmaterial:** Bei der Weitergabe von Bildmaterial muss die Einwilligung der Urheber:innen und abgebildeten Personen zur Nutzung durch die Stiftung eingeholt werden.

## 9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am [Datum] in Kraft. Änderungen und Anpassungen bleiben vorbehalten.